

Millennium-Studien

ms

Millennium Studies

KARL UBL

Inzestverbot und Gesetzgebung

DE  GRUYTER

Inzestverbot und Gesetzgebung



Millennium-Studien

zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr.

Millennium Studies

in the culture and history of the first millennium C.E.

Herausgegeben von / Edited by

Wolfram Brandes, Alexander Demandt, Helmut Krasser,
Hartmut Leppin, Peter von Möllendorff

Band 20

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Inzestverbot und Gesetzgebung

Die Konstruktion eines Verbrechens
(300–1100)

von
Karl Uhl

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort.

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm
über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 978-3-11-020296-0

ISSN 1862-1139

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Copyright 2008 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, 10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außer-
halb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig
und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Umschlaggestaltung: Christopher Schneider, Berlin

Vorwort

Diese Arbeit ist in der anregenden Atmosphäre des Historischen Seminars der Universität Tübingen entstanden und wurde von der Fakultät für Philosophie und Geschichte im Sommersemester 2007 als Habilitationsschrift angenommen. Wilfried Hartmann hat mir während meiner Zeit als wissenschaftlicher Assistent so wenig lästige Arbeiten anvertraut wie möglich (nämlich gar keine). So hatte ich in den vergangenen sechs Jahren keinen Grund, mich nicht mit dem Thema meiner Habilitation zu beschäftigen. Dass dieses Thema einige unvorhergesehene Wandlungen durchmachte, hat er mit Fassung getragen und mit Ratschlägen begleitet. Für sein Vertrauen wie auch für seine Kritik möchte ich ihm herzlich danken. Einen besonderen Dank möchte ich zudem an Ludger Körntgen aussprechen. Bei regelmäßigen Gesprächen zur Mittagszeit hat er mich als Cicerone in die Welt des frühen Mittelalters eingeführt. Die wissenschaftlichen Kontroversen wären mir ohne seine prononcierte Parteinahme nicht so schnell vertraut geworden. Für Hinweise und Korrekturen danke ich meinem Bruder Ralph Ubl sowie Wolfram Brandes, Mischa Meier, Steffen Patzold, Ellen Widder und Klaus Zechiel-Eckes. Widmen möchte ich dieses Buch meiner geliebten Frau. Sie lernte die quälenden Details einer Qualifikationsschrift näher kennen, als sie wollte; und sie durchschaute meine wissenschaftliche Neugierde mehr, als ich wollte. Ich bin ihr nicht nur für ihre Mitarbeit an der Fertigstellung des Buches zu Dank verpflichtet, sondern auch dafür, dass ich die Last des Unternehmens an glücklichen Tagen abstreifen und einfach vergessen konnte.

Inhalt

Vorwort	V
1. Einleitung	1
1.1 Erklärungen für einen Sonderweg	5
1.2 Die Zählungen der Verwandtschaft	14
1.3 Entdifferenzierung des Rechts	27
2. Die Aneignung einer Tradition im 4. Jahrhundert	35
2.1 Römische Inzestverbote	37
2.2 Die Gesetzgebung der christlichen Kaiser	46
2.3 Christianisierung ohne Bibel	71
3. Ethnische Identität und Inzestverbot	75
3.1 Endogamie der Germanen?	77
3.2 Das Dossier der Rechtsfälle	84
3.3 Arianismus und Inzestverbot	103
3.4 Literarische Stilisierung von Ethnizität	112
4. Der Ordnungswille der Bischöfe und das christliche Königtum	115
4.1 Avitus von Vienne und die burgundischen Könige	118
4.2 Obsession im merowingischen Kirchenrecht	137
4.3 Die Implementierung im weltlichen Recht des Frankenreichs ...	175
4.4 Königtum und Kirche im Reich der Westgoten	191
4.5 Irritation und Stabilisierung	211
5. Das Inzestverbot und die Begründung des karolingischen Königtums .	217
5.1 Bonifatius und der Zusammenstoß der Kulturen	219
5.2 Die Etablierung einer Dynastie durch das Eherecht	251
5.3 Das Inzestverbot auf der Bühne der Politik	287
6. Theorie und Praxis des Inzestverbots im Karolingerreich	291
6.1 Einheit und Vielfalt: Eine Reise durch das Frankenreich	294
6.2 Der Standpunkt des Theologen: Hrabanus Maurus	308
6.3 Der Standpunkt der Fälscher: Pseudoisidor und Benedictus Levita	323
6.4 Der Standpunkt des Kirchenpolitikers: Hinkmar von Reims	340

6.5 Der Standpunkt des Sammlers: Regino von Prüm	359
6.6 Gelebte Praxis oder klerikales Wunschdenken?	373
7. Die Radikalisierung des Inzestverbots im 11. Jahrhundert	384
7.1 Der Eklat um König Robert II. von Frankreich	387
7.2 Die Inzestkampagne Heinrichs II.	402
7.3 Die Formierung der päpstlichen Doktrin	440
7.4 Ausdehnung als Zufall und Chance	473
8. Die abendländische Inzestgesetzgebung im Kontext	477
Quellen- und Literaturverzeichnis	499
Register	567

1. Einleitung

Der 14. August 1193 war ein denkwürdiger Tag im Leben König Philipps II. von Frankreich. Philipp traf in Amiens zum ersten Mal mit seiner Verlobten Ingeborg von Dänemark zusammen und nahm sie noch am selben Tag zur Frau. In der Hochzeitsnacht muss Schlimmes passiert sein. Denn am nächsten Tag, als geistliche und weltliche Fürsten mit großem Gefolge der Krönung des königlichen Paares in der Kathedrale von Amiens beiwohnten, konnte sich der König in seiner Mimik nicht beherrschen. Er wurde blass, zitterte, schauderte am ganzen Körper und konnte das Ende der Feierlichkeit kaum erwarten. Die Zuschauer der Krönung sahen, wie der König den Blick von seiner neuen Ehefrau voller Hass abwandte und ihr gegenüber einen auffälligen Ekel empfand¹. Das Verhalten des Königs war so ungewöhnlich, dass sogleich wilde Spekulationen über seine Motive im Umlauf waren. Die einen schrieben den Hass des Königs dem übelriechenden Atem der Dänin zu, andere machten irgendeine verborgene Hässlichkeit des Körpers verantwortlich oder zweifelten an der Jungfräulichkeit der Braut. Papst Innocenz III. suchte die Schuld beim Bräutigam, der ihr gegenüber beim Geschlechtsverkehr vielleicht „etwas Außergewöhnliches“ ausgeführt habe. Auch die gängigen Mutmaßungen über Werke des Teufels oder über schwarze Magie fehlten nicht. Der König äußerte wenig später den Wunsch nach Scheidung und brach einen Streit vom Zaun, der zu einem dauernden Zerwürfnis mit dem Papst führen sollte. Sieben Jahre lang weigerte er sich, seiner angetrauten Braut erneut von Angesicht zu Angesicht gegenüberzutreten. Die Abneigung des Königs musste tief in seiner Persönlichkeit verwurzelt gewesen sein. Seine innere Motivation, so Robert Davidsohn, „birgt ein Schleier, welchen die Forschung nicht völlig zu durchdringen vermag“².

König Philipp II. war entschlossen, die Scheidung mit allen verfügbaren Mitteln juristisch zum Erfolg zu bringen. Er schlug den Weg ein, den bereits sein Vater Ludwig VII., Friedrich I. Barbarossa und eine große Anzahl von

1 Gesta Innocentii III c. 48 (69 f.).

2 DAVIDSOHN, Philipp II. 1888, 35. Davidsohns Darstellung von 1888 ist bislang nicht ersetzt. Einen Überblick verschaffen BALDWIN, Government 1986, 82–87; MALECZEK, Stammbäume 1988, 135–140; FOREVILLE, Innocent III 1992, 295–303; D'AVRAY, Marriage 2005, 102–104.

Fürsten gewählt hatten³: er plädierte auf unerlaubte Verwandtschaft zwischen ihm und seiner Braut. Dies war im 12. Jahrhundert der Königsweg, um das allseits anerkannte Prinzip der Unauflösbarkeit der Ehe zu durchbrechen und die Erlaubnis für eine weitere Ehe zu Lebzeiten der ersten Ehefrau zu erlangen. Am Hof des französischen Königs war man zuversichtlich, eine unerlaubte Verwandtschaft aufzufinden, da das Inzestverbot bis zum 12. Jahrhundert eine enorme Ausdehnung erfahren hatte. Die Hofgeistlichen mussten nur die maßgebliche Sammlung des Kirchenrechts, das *Decretum* des Magister Gratian von Bologna (ca. 1140), zur Hand nehmen, um über die Fülle an Inzestvorschriften Kenntnis zu erhalten. In diesem Handbuch, das als Privatarbeit entstanden war und zum gültigen Rechtsbuch der gesamten Kirche aufstieg, war eine verwirrende Vielfalt von Eheverboten versammelt. Die Ehe unter Blutsverwandten untersagten gleich mehrere päpstliche Gesetze im *Decretum* bis in den siebten Grad kanonischer Zählung⁴. Dies besagt, dass keine Nachkommen derselben Urururururgroßeltern eine Ehe eingehen durften. Um alle Vorfahren bis in den siebten Grad zu überprüfen, musste man insgesamt 128 Personen ausfindig machen, die vor etwa 200–300 Jahren gelebt hatten. Wenn man voraussetzt, dass diese Ahnen und ihre Nachfahren jeweils im Durchschnitt zwei Nachkommen in die Welt gesetzt haben, beträgt die Zahl der Cousins in der gleichen Generation 8192 Personen⁵. Rechnet man den Ahnenverlust⁶ ein sowie die Tatsache, dass nur die Hälfte davon dem weiblichen Geschlecht angehört, bleiben immer noch einige tausend Personen übrig. Wenn Ingeborg nicht unter diesen zahlreichen hochadeligen Blutsverwandten des Königs gefunden werden konnte, waren die Möglichkeiten jedoch nicht erschöpft. Denn das Kirchenrecht betrachtete nicht nur die Blutsverwandtschaft als Ehehindernis, sondern auch die Schwiegerverwandtschaft – und diese gleich auf drei verschiedene Arten. Zu den Schwiegerverwandten zählte Gratian die Ehefrau eines Blutsverwandten bzw. die Blutsverwandten der Ehefrau bis in den siebten Grad (also

3 Vgl. BOUCHARD, *Divorce* 2003 (Ludwig VII.); HLAWITSCHKA, *Auflösung* 2005 (Friedrich I.); MAYER, *Kreuzzüge* 2000, 109 (König Amalrich I.); WELLER, *Heiratspolitik* 2004, 86–90 (Friedrich I.), 262 f. (Heinrich der Löwe), 678 (Otakar I. von Böhmen).

4 *Decretum Gratiani* C. 35 q. 1 c. 1–22 (1263–1270). Zur Entstehung vgl. WINROTH, *Making* 2000. Die Stammbäume bei Gratian behandelt SCHADT, *Arbores* 1982, 141–189.

5 Mit dieser Zahl (ohne Ahnenverlust) rechnet zu Recht FICKER, *Untersuchungen* 1 1891, 485. SCHERER, *Handbuch* 2 1898, 295, zählt 16129 Verwandte, weil er auch die Verstorbenen mitzählt. Ihm folgt LANDAU, *Ehetrennung* 1995, 163. FLANDRIN, *Familien* 1978, 36, und MITTERAUER, *Christentum* 1990, 54, gehen von 2713 Cousinen aus, SIEGMUND, *Frauenraub* 1998, 118, von ca. 400 Personen.

6 Unter Ahnenverlust versteht man in der Genealogie den durch Heirat zwischen Verwandten entstehenden Schwund an Vorfahren. Der Ahnenverlust kann in der siebten Generation bis zu 50% und mehr betragen.

nochmals einige tausend Personen), die Schwiegerverwandten der Ehefrau bis in den dritten Grad sowie die Ehefrau eines Schwiegerverwandten der Ehefrau bis in den zweiten Grad. Zuletzt trat bei Gratian das Verbot der geistlichen Verwandtschaft hinzu, die durch die Patenschaft bei Taufe oder Firmung hergestellt wurde.

Die Suche der Hofgeistlichen Philipps II. war erfolgreich. Achtzig Tage nach der Hochzeit präsentierte man auf einer eigens einberufenen Synode in Compiègne eine unerlaubte Blutsverwandtschaft zwischen Ingeborg von Dänemark und der ersten Ehefrau Philipps II. im vierten Grad. Bischöfe, Grafen und Ritter, die allesamt dem Lager des französischen Königs angehörten, bestätigten mit Eid die durch eine genealogische Tafel veranschaulichte Verwandtschaft⁷. Dies genügte, um nach dem geltenden Kirchenrecht eine nachträgliche Scheidung wegen Inzest auszusprechen. Ingeborg von Dänemark wurde in ein Kloster abgeschoben, der König von Frankreich nahm sich Agnes von Meran als neue Ehefrau. Ingeborg appellierte ihrerseits an die päpstliche Kurie – zunächst ohne Erfolg. Erst der seit 1198 amtierende Papst Innocenz III. scheute nicht davor zurück, die Frage der Ehe zwischen Philipp und Ingeborg zum Grundsatzkonflikt um die Geltung des christlichen Eherechts zu machen⁸. Aus der Sicht des theologisch gebildeten Papstes sollte die Stabilität der Ehe Vorrang vor der Frage des Inzests genießen. Am Fall Philipps wollte er ein Exempel statuieren, damit das Inzestverbot nicht mehr als Scheidungsgrund missbraucht werden konnte. Nachdem dänische Gesandte den apostolischen Stuhl auf Fehler in der Genealogie der Franzosen aufmerksam gemacht hatten, wählte der Papst das Recht endgültig auf seiner Seite und verhängte im Jahr 1200 das Interdikt über Frankreich. Erst nach dem Tod der Agnes von Meran (1201) entspannte sich die Lage. Der Papst ermöglichte Philipp die Legitimierung der gemeinsamen Kinder aus der Verbindung mit Agnes und damit die Sicherung der dynastischen Nachfolge, beharrte jedoch weiterhin auf der Gültigkeit der Ehe mit Ingeborg. Philipp akzeptierte im Jahr 1213, als er kurz vor der geplanten Invasion Englands einen dauerhaften Frieden mit der Kirche schließen wollte, Ingeborg als Ehefrau und Königin, ohne ihr jedoch zeit seines Lebens die „eheliche Pflicht“ zu erweisen.

Die Geschichte von Philipp und Ingeborg zeigt die Absurdität des christlichen Eherechts, die durch die Ausdehnung des Inzestverbots erreicht worden ist. Niemand war im 12. Jahrhundert in der Lage, alle für das Eherecht rele-

7 Herausgegeben von DAVIDSOHN, Philipp II. 1888, 297–312, und in *Les Registres de Philippe Auguste*, 549–553.

8 TENBROCK, Eherecht 1933; MACCARONE, *Sacramentalità* 1978.

vanten Verwandten zu überblicken⁹. Es ist durchaus möglich, dass zwischen Philipp und Ingeborg eine weit entfernte Blutsverwandtschaft im siebten Grad bestand, die dem Hof des französischen Königs verborgen geblieben ist, aber von heutigen Genealogen angenommen wird¹⁰. Prinzipiell war unter den im *Decretum Gratiani* versammelten Vorschriften jede Ehe inzestuös, weil unmöglich die Unbedenklichkeit positiv nachgewiesen werden konnte. Diese Ausdehnung des Inzestverbots auf potentiell jede Ehe ist interkulturell und historisch einzigartig¹¹. Die folgende Untersuchung will Antworten auf die Frage finden, wie es zu dieser radikalen Ausweitung des Inzestverbots gekommen ist. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, als das Thema des Inzestverbots an der Wende vom 3. ins 4. Jahrhundert Objekt der weltlichen und kirchlichen Gesetzgebung geworden ist, und schließt mit der Formierung der päpstlichen Doktrin, wie sie uns im *Decretum Gratiani* entgegentritt. Seit dem 12. Jahrhundert begannen Juristen und Päpste mit der schwierigen Aufgabe, dieses normative Gerüst schrittweise abzubauen, bis sich die Reformation endgültig von diesem Erbgut der katholischen Kirche verabschiedete. In der Zeit vom 4. bis zum 11. Jahrhundert stand das Inzestverbot dagegen oft an der Spitze der Tagesordnung von gesetzgebenden Versammlungen und kann als Schlüsselthema dieses Zeitalters angesehen werden. Eine Geschichte des Inzestverbots und seiner praktischen Konsequenzen von Diocletian bis Gregor VII. verspricht daher Einblick in die Charakteristik dieser Epoche, in der Verwandtschaft, Ehe und Familie eine herausragende Bedeutung einnahmen.

Wenn im Titel der Arbeit der Konstruktionscharakter des Inzestverbrechens hervorgehoben wird, soll damit nicht zwei Missverständnissen Vorschub geleistet werden. Es geht mir weder darum, das Inzestverbot allein in den Köpfen der Menschen (insbesondere der Kleriker) zu lokalisieren und nicht als Teil der sozialen Wirklichkeit zu betrachten¹². Noch soll ein ‚Baumeister‘ (wie die Kirche) hinter der historischen Entwicklung identifiziert werden, dem die Ausdehnung des Inzestverbots zur Last gelegt werden könnte. Vielmehr will ich mit der Metapher der Konstruktion einerseits die Maßlosigkeit der Ausdehnung, andererseits die Eigenart des Inzestverbrechens unterstreichen. Im Unterschied zu anderen Verbrechenstypen findet bei Ehen innerhalb der Verwandtschaft keine Schädigung Dritter statt. Nur bei sexuellem Missbrauch innerhalb der Familie ist dies der Fall, doch dieses Verbrechen wurde im frühen Mittelalter nur

9 So deutlich FICKER, Untersuchungen 1 1891, 486–489. Ähnlich SCHERER, Handbuch 2 1898, 295; ESMEIN, Mariage 1 1891, 355; BALDWIN, Masters 1970, 323; WEIGAND, Ausdehnung 1994, 6; BROOKE, Idea 1989, 134.

10 BRUGUIÈRE, Mariage 1979, 142 f.

11 Vgl. die Zusammenstellung bei LÉVI-STRAUSS, Strukturen 1989; MITTERAUER, Europa 2003, 70–108.

12 Zu den konzeptionellen Problemen der Konstruktionsmetapher vgl. SEARLE, Construction 1995; HACKING, Construction 1999.

ausnahmsweise als Inzestdelikt wahrgenommen¹³. Die Klassifizierung von Verwandtenehen als Kapitalverbrechen verdankt sich allein dem moralischen Werturteil der Gesellschaft. Welche Sanktionen für angemessen gehalten, welche Begründungen erdacht und welche Funktionen dem Inzestverbot zugeschrieben wurden, gibt unmittelbar Aufschluss über das normative Selbstverständnis einer Gesellschaft. Systematisch lässt sich das Inzestverbrechen mit Delikten wie Sodomie und Blasphemie vergleichen. Diese Delikte gerieten im Spätmittelalter zunehmend in das Fadenkreuz der weltlichen Strafverfolgung und verdrängten das Verbot von Verwandtenehen aus der öffentlichen Aufmerksamkeit¹⁴. Das Inzestverbrechen ist aber nicht nur ein ‚konstruiertes‘ Delikt ohne Schadensfolgen, es symbolisiert auch die öffentliche Ordnung als solche. Ehen innerhalb der Verwandtschaft führen zur Segmentierung der Gesellschaft, während das Inzestverbot einen Kreislauf des Frauentausches anregt, der zu einer Integration der Gesellschaft führt¹⁵. Das Inzestverbot erzwingt Inklusion durch Exklusion. Eine Gesetzgebung, die das Inzestverbot in den Mittelpunkt stellt, reflektiert daher seine eigenen Bedingungen: dass Gesetze dazu eingesetzt werden, die öffentliche Ordnung herzustellen – eine öffentliche Ordnung, die von der Segmentierung durch Inzestehen in ihrer Existenz gefährdet ist. In diesem Sinn befasst sich die folgende Studie mit „Inzestverbot und Gesetzgebung“, d. h. mit dem Wandel von Form, Funktion und Inhalt der Gesetzgebung im ersten Jahrtausend und mit den Auswirkungen, die dieser Wandel auf die Ausgestaltung des Inzestverbots hatte.

1.1 Erklärungen für einen Sonderweg

Die Diskussion über die Gründe der Ausdehnung des Inzestverbots wird von Jack Goodys Buch „Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa“ (1983) beherrscht¹⁶. Goody suchte Ursachen für die Zweiteilung der Welt des Mittelmeers in einen südlichen Bereich, in dem die Cousinenehe eine erlaubte und sogar bevorzugte Eheverbindung darstellte, und einen nördlichen Bereich, in dem jede Form der endogamen Heirat zwischen Cousin und Cousine sozial und rechtlich geächtet war. Den Grund für diesen Unterschied erblickte Goody in der christlichen Inzestgesetzgebung des 4. Jahrhunderts. Erst damals sei ein

13 Und zwar im Fall der Königin Theutberga, siehe 345–352. In der anglophonen Wissenschaft wird Inzest und sexueller Missbrauch oft gleichgesetzt. Vgl. das bekannte Buch von HAMER, *Incest 2002* sowie zuletzt JARZEBOWSKI, *Inzest 2006*, 32–41.

14 JORDAN, *Invention 1997*; SCHWERHOFF, *Blasphemie 1997*; LOETZ, *Gotteslästerer 2002*; HOAREAU-DODINAU, *Répression 2002*; PUFF, *Sodomy 2003*; REINLE, *Sodomiedelikt 2007*. Allgemein zur Kriminalitätsgeschichte vgl. SCHWERHOFF, *Einführung 1999*.

15 So lautet das zentrale Argument bei LÉVI-STRAUSS, *Strukturen 1989*. Siehe auch 14.

16 GOODY, *Development 1983*.

Bruch in der mehr oder weniger einheitlichen endogamen Ehepraxis des Mittelmeerraumes erfolgt. Die Kirche habe sich für die Ausdehnung des Inzestverbots nicht auf die Heilige Schrift berufen können, da im Alten Testament nur bestimmte Eheverbote innerhalb der Hausgemeinschaft ausgesprochen, andere Ehen wie die Cousinenehe jedoch als erlaubte, ja sogar bevorzugte Verbindungen angesehen worden seien. Die Inzestverbote des 4. Jahrhunderts stellt Goody deshalb nicht in den Kontext des Religionswechsels vom Heidentum zum Christentum, sondern in den Kontext der Strategien der Weitergabe von Besitz. Die Kirche habe die Möglichkeiten der Weitergabe von Besitz an potentielle Erben einschränken wollen, um auf diese Weise sich selbst als Adressat von Erbschaften ins Spiel zu bringen. Wie das Verbot der Scheidung, des Konkubinats, der Polygynie und der Adoption sei die Ausdehnung des Inzestverbots mit dem Zweck etabliert worden, die Schaffung von natürlichen und künstlichen Erben zu verhindern und den Einfluss der Kirche in der Gesellschaft zu vergrößern. Diese These leuchtet für das Verbot von Konkubinat, Polygynie, Adoption und Scheidung auf den ersten Blick ein, weil mit diesen Strategien eine potentielle Kinderlosigkeit umgegangen werden konnte. Ihr Verbot durch das Christentum könnte tatsächlich zu einem Anstieg der Vermächtnisse geführt haben, weil die Anzahl der kinderlosen Ehepaare zunahm. Für das Inzestverbot entfaltet Goody eine umständlichere Argumentation¹⁷. Goody betrachtet die Cousinenehe als Strategie, den Familienbesitz durch die Heirat unter Nachkommen zusammenzuhalten und die familiären Bande zu stärken. Das christliche Verbot der Cousinenehe habe zu einer Zerschlagung des Familienbesitzes und zur Lockerung der Bindung von Familien an ihre Ländereien geführt. Damit sei die Übertragung von Vermächtnissen an die Kirche erleichtert worden. Nicht das Christentum als Religion, sondern der Profit der Kirche, die sich im 4. Jahrhundert als Institution mit eigenem Recht und umfassenden Besitzungen etablierte, habe die „radikale Veränderung der europäischen Familienstruktur“¹⁸ herbeigeführt.

Goodys Verdienst besteht darin, vor dem Hintergrund der ethnologischen Forschung erstmals die Erklärungsbedürftigkeit der abendländischen Inzestgesetzgebung herausgestellt zu haben. Seine eigene Erklärung für das Phänomen, im Rahmen eines zugespitzten und generalisierenden Essays publiziert, ist dagegen auf fundamentalen und einhelligen Widerspruch gestoßen. Aus althistorischer Sicht wurde die postulierte Einheit der eherechtlichen Praxis im Mittelmeerraum als Fiktion entlarvt¹⁹. In der frühen römischen Republik galten ähnlich ausgedehnte Inzestverbote wie in der Spätantike. Sie wurden zwar im

17 GOODY, *Development* 1983, 123–125; DERS., *Geschichte* 2002, 50.

18 GOODY, *Geschichte* 2002, 48.

19 SALLER – SHAW, *Marriage* 1984; SALLER, *History* 1991; MARTIN, *Anthropologie* 1993; MOREAU, *Inceste* 2002.